

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 83 (2005)
Heft: 1-2

Rubrik: Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lebensabend im Ausland

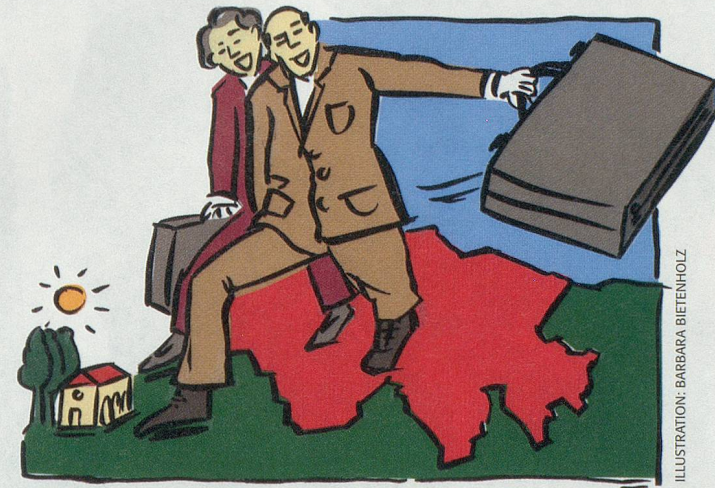
Immer mehr Schweizerinnen und Schweizer zieht es im Pensionsalter ins Ausland. Doch dieser Schritt will gut vorbereitet sein. Denn der Zuzug gestaltet sich nicht immer ganz einfach.

Ein Lebensabend unter Palmen ist der Wunsch vieler Schweizerinnen und Schweizer. Dank der bilateralen Abkommen Schweiz-EU können ihn sich auch immer mehr erfüllen. Nicht erwerbstätige Schweizer Bürger erhalten in den EU-Staaten eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens fünf Jahre, sofern sie finanziell unabhängig und ausreichend gegen Unfall und Krankheit versichert sind.

Andernorts kann der Zuzug schwieriger sein. Ein Bewilligungsverfahren bei den Botschaften gilt es früh einzufädeln. Es kann Monate dauern und verschiedenste Dokumente wie Bankauszüge, Arzt- und Leumundszeugnisse erfordern. Wer im Ausland erwerbstätig sein will, hat es nicht einfach. Zwar helfen die bilateralen Abkommen, laut denen in den alten EU-Ländern sowie in Norwegen und Island ohne Bewilligung eine Arbeit aufgenommen werden kann. In anderen Nationen kann dies dagegen schwierig bis unmöglich sein.

Die rechtlichen Anforderungen sind das eine, die physischen und psychischen das andere. Wer den Ruhestand ausserhalb der Schweiz ins Auge fasst, muss körperlich und geistig fit sein. Ungeohntes Klima, anderes Essen, vor allem aber Sprachbarrieren, Kulturunterschiede und das Fehlen von Freunden und Verwandten können belasten. Meistens ist der Alltag anders, als er in den Ferien wahrgenommen wurde.

Trotzdem sind Ferien die ideale Vorbereitung. Das sagen auch Helen und Fritz Sonderegger, die auf einer Sardinien-Reise zufällig über ihre künftige Altersresidenz gestolpert sind, dann aber relativ



rasch ein Haus kauften. «Wer alles perfekt haben und jegliche Überraschung ausschalten will, kommt nie weg», reflektiert Helen Sonderegger heute.

Anstoss für den Auszug war neben dem Wunsch nach einem milderen Klima die Situation von Nachbarn, die ihr Haus in der Schweiz verkaufen wollten, es aber nicht losbrachten. Als Sondereggers Sohn die Absicht bekundete, das hiesige Elternhaus samt Orgelbaugeschäft zu übernehmen, war dem Paar klar, dass sich diese günstige Konstellation nicht wiederholen würde.

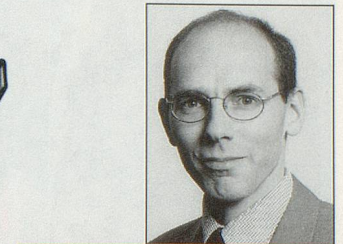
Das Dach über dem Kopf verlangt viel Planung und Anpassungsfähigkeit. Wichtig ist, sich nicht nur auf lokale Immobilienmakler zu verlassen. Der Beizug von Anwalt und Übersetzer ist meist gut investiertes Geld, bisweilen gar Vorschrift.

Eine frühe Weichenstellung verlangen auch künftige Geldtransfers. Derweil die AHV die Rente problemlos ins Ausland überweist, verlangen Pensionskassen nicht selten nach einem Schweizer Konto. Zu klären ist auch, ob Überweisungen ins Ausland nicht lokale Gesetze verletzen.

Augenmerk müssen Frühpensionierte auf die AHV legen. Um Beitragslücken zu vermeiden, müssten sie weiterhin AHV-Beiträge zahlen. Allerdings können in EU- und EFTA-Ländern ansässige Frührentner nicht mehr der freiwilligen AHV beitreten.

Die Frage nach dem Steuermozil ist essenziell. Soll die Schweizer Bleibe aufgegeben werden, oder wäre allenfalls ein Auslandsaufenthalt nur für bestimmte Jahreszeiten eine Lösung? Die Antwort kann nur eine individuelle Analyse bringen.

Wer zum Auszahlungszeitpunkt der zweiten und dritten Säule im Ausland wohnt, zahlt bei uns relativ tiefe Quellensteuern. In Zielländern, die mit der Schweiz Doppelbesteuerungsabkommen haben, können diese teilweise oder ganz zurückgefor-



FINANZ-FACHMANN

Alfred Ernst ist selbstständiger Finanzberater und Vermögensverwalter. Er gründete unter anderem die Firma Ernst & Zambra Allfinanz AG in Zürich.

dert werden. Zahlungen aus Vorsorgeeinrichtungen werden im Ausland bisweilen gar nicht besteuert oder unterliegen nur der Vermögenssteuer.

Wer keine Rente aus dem Wohnsitzland bezieht, muss Kranken- und Unfallversicherung grundsätzlich in der Schweiz unterhalten. Anders sieht es mit Haftpflicht- und Hausratsversicherungen aus. Die Auswanderung macht in der Regel Neuabschlüsse im Gastland nötig.

Und was, wenn es im Ausland doch nicht gefällt? Gedanken an eine Exit-Variante schon im Planungsstadium sind bestimmt nicht verkehrt. Diese sollten auch die Varianten Pflege- und Todesfall einschliessen und mit den Gegebenheiten der Nachlassregelung im Ausland abgestimmt sein.

ADRESSEN UND LITERATUR

- Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES), Telefon 031 322 42 02, www.swissemigration.ch
- Norbert Winistöfer: Ab ins Ausland, Beobachter-Ratgeber, Zürich, 2003, 429 Seiten, CHF 39.80
- Andreas Huber: Auswandern im Alter, Seismo Verlag Zürich, 2004, 293 Seiten, CHF 38.–

Bestelltalon auf Seite 64.